

29.06.01

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000
über das System der Eigenmittel der Europäischen
Gemeinschaften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 179. Sitzung am 28. Juni 2001 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für die Angelegenheiten der
Europäischen Union - Drucksache 14/6464 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000
über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften
- Drucksache 14/6142 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 20.07.01

Erster Durchgang: Drs. 241/01

13.07.01

Beschluss

des Bundesrates

Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Juni 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

1. Der Bundesrat begrüÙt, dass sich entsprechend seiner seit Jahren erhobenen Forderung nach einer Deutschland entlastenden Strukturreform der Gemeinschaftsfinanzen auch die Bundesregierung weiterhin dem Ziel verpflichtet sieht, ein gerechtes EU-Finanzierungssystem zu erreichen. Dieses Ziel muss im Vordergrund aller – auch der jüngsten – Überlegungen zur Reform der EU-Finanzierung stehen.
2. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, dass die deutschen Länder am Finanzierungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union bereits jetzt indirekt und in ausreichendem Maße beteiligt sind. Der Bundesrat wendet sich gegen alle Bestrebungen, die im Ergebnis auf eine stärkere Inanspruchnahme der Länder hinauslaufen. Abzulehnen wäre auch ihre direkte Beteiligung an nationalen Entlastungsmaßnahmen zugunsten einer neuen EU-Einnahmequelle.

...

3. Der Bundesrat begrüßt das Bekenntnis der Bundesregierung zur strengen Haushaltsdisziplin. Diese ist vor dem Hintergrund erweiterungsbedingt steigender Gesamtabführungen Deutschlands an den EU-Haushalt unverzichtbar. Die Fortschreibung der Eigenmittelobergrenze von 1,27 % des BSP der Europäischen Union im neuen Eigenmittelbeschluss allein kann die notwendige EU-Haushaltskonsolidierung nicht garantieren.